OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-603565/4/Py

Datum: Linz, 7. Dezember 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des K.B., X, St., Vereinigtes Königreich, vom 23. November 2021 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Dezember 2019, GZ: VStV/919302242470/2019, betreffend Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

## B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

## DECISION

I. The appeal is dismissed as out of time.

II. An appeal against that decision is inadmissible.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Dezember 2019, GZ: VStV/919302242470/2019, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung am 17. Dezember 2019, 01:00 Uhr, in 4030 Linz, A7 Str.km 8, A7 Mühlkreisautobahn, Fahrtrichtung Nord, km 8, Rampe 2, km 0,300, im Stadtgebiet Linz, als Lenker des Pkws mit dem Kennzeichen X (A) zur Last gelegt.

Dieses Straferkenntnis wurden dem Bf in deutscher Sprache mit englischer Übersetzung am 15. September 2021 zugestellt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde dabei (auch in englischer Sprache) auf die Beschwerdefrist von 4 Wochen ab Zustellung des Straferkenntnisses ausdrücklich hingewiesen.

2. Am 22. November 2021 wandte sich der Bf an die belangte Behörde und forderte die Rückerstattung der anlässlich des Vorfalls einbehaltenen Sicherheitsleistung.

Diese teilte ihm daraufhin mit E-Mail vom 23. November 2021 unter Beifügung der Zustelldaten mit, dass die Entscheidung inzwischen in Rechtskraft erwachsen ist. Mit E-Mail vom 23. November 2021 brachte der Bf vor, dass das Straferkenntnis vom 16. Dezember 2020 erst im September 2021, einundzwanzig Monate nach dem Unfall, zugestellt wurde und forderte neuerlich die Sicherheitsleistung zurück.

3. Mit Schreiben vom 24. November 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zuständig.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

4.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

4.2. Aus dem vorliegenden Verwaltungsakt geht hervor, dass dem Bf das gegenständliche Straferkenntnis am 15. September 2021 zugestellt wurde. Damit begann die mit 4 Wochen bemessene Frist zur Einbringung einer Beschwerde zu laufen. Die Rechtsmittelfrist endete somit am 13. Oktober 2021. Trotz ausdrücklichem Hinweis in der Rechtmittelbelehrung des Straferkenntnisses, auch in englischer Sprache („The appeal has to be filed with the authority in writing within 4 weeks from the date on which the penal order was served“), brachte der Bf sein Rechtsmittel erst am 23. November 2021 – und somit verspätet – bei der belangten Behörde ein.

Es war daher die Beschwerde als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

*Conclusion:*

*Pursuant to section 7(4) VwGVG, the time limit for filing an appeal against a decision of an authority pursuant to art. 130(1)(1) B-VG is four weeks.*

*The present administrative act shows that the Police penalty – Penal order was served the complainant on 15 September 2021. This was the beginning of the four-week period for filing an appeal. The time limit for appeal thus ended on 13 October 2021. Despite the express reference in the instructions on appeal of the penalty order, also in English ("The appeal has to be filed with the authority in writing within 4 weeks from the date on which the penal order was served"), the complainant did not file his appeal until 23 November 2021 - and thus late.*

*Therefore, the complaint had to be dismissed as filed out of time.*

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

*The ordinary appeal is inadmissible, as no legal question of fundamental importance within the meaning of Art. 133 para. 4 B-VG had to be assessed. The decision in question neither deviates from the previous case law of the Administrative Court, nor is there a lack of case law of the Administrative Court. Furthermore, the existing case law of the Administrative Court is not to be judged as inconsistent. There are also no other indications of fundamental importance of the legal question to be resolved.*

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

*I n s t r u c t i o n  o n  t h e  r i g h t  t o  a p p e a l*

*Within six weeks from the date of service, this decision is subject to the option of lodging an appeal to the "Verfassungsgerichtshof" (Constitutional Court) and/or an extraordinary revision to the "Verwaltungsgerichtshof" (Administrative Court). An appeal to the Constitutional Court is to be filed directly there, a revision to the Administrative Court at the Provincial Administrative Court of Upper Austria. The drafting and filing of an appeal or a revision must be carried out by an authorized attorney. For the appeal or revision, an entry fee of 240 euros is to be paid. You have the option to waive the revision to the Administrative Court and the appeal to the Constitutional Court. Such a waiver has the consequence that a revision to the Administrative Court and an appeal to the Constitutional Court cannot be raised any more.*

*N o t e*

*Applications for the granting of legal aid for drafting and filing an extraordinary revision must be submitted directly to the Administrative Court.*

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny